

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen (AGLB)

Herausgeber: Zhejiang Deman Machine Co., Ltd.

Version: Oktober 2023

I. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

§ 1 Geltungsbereich

1.1. Alle Angebote, Lieferungen und Leistungen (im Folgenden "Lieferungen") der Zhejiang Deman Machine Co., Ltd. ("DEMAN") an ihre gewerblichen Kunden ("Kunde") unterliegen ausschließlich diesen Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen (AGLB). Diese AGLB gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht ausdrücklich erneut vereinbart werden.

1.2. Diese AGLB gelten ausschließlich. Abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Kunden werden hiermit widersprochen und werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, DEMAN hat ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

2.1. Angebote, Kataloge und sonstige Werbeunterlagen von DEMAN sind freibleibend und vorbehaltlich Änderungen, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindliches Angebot gekennzeichnet sind.

2.2. Ein Vertrag kommt ausschließlich durch die schriftliche Auftragsbestätigung von DEMAN zustande. Der Kunde gilt mit dem Inhalt der Auftragsbestätigung einverstanden, wenn er dieser nicht unverzüglich nach Zugang schriftlich widerspricht.

2.3. Der Kunde ist für die Beschaffung aller erforderlichen behördlichen Genehmigungen, Ein- und Ausfuhrlicenzen und Zustimmungen, die für die Ausführung der Lieferung erforderlich sind, verantwortlich. Der Kunde muss DEMAN vor Vertragsschluss schriftlich über alle Vorschriften informieren, die eine vertragsgemäße Erfüllung beeinträchtigen könnten.

2.4. Alle Zeichnungen, Kostenangebote, Pläne, Muster und sonstige Unterlagen – auch in elektronischer Form – bleiben geistiges Eigentum von DEMAN und sind auf Verlangen zurückzugeben. Sie dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von DEMAN nicht an Dritte weitergegeben werden.

§ 3 Lieferfrist und Verzug

3.1. Vereinbarte Liefer- und Montagefristen sind nur ungefähre Angaben, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden. Die Einhaltung von Lieferfristen setzt die termingerechte Erfüllung aller Verpflichtungen des Kunden voraus, einschließlich der Bereitstellung von Unterlagen, Genehmigungen und vereinbarten Zahlungen.

3.2. Lieferfristen verlängern sich im Falle von höherer Gewalt oder unvorhersehbaren, von DEMAN nicht zu vertretenden Hindernissen (z.B. Krieg, Unruhen, Epidemien, Streiks, Lieferkettenstörungen, behördliche Maßnahmen, Reisewarnungen). Die Frist verlängert sich um die Dauer des Hindernisses.

3.3. Die Lieferfrist ist gewahrt, wenn die Ware bis zu ihrem Ablauf zur Versendung bereitgestellt und der Kunde hierüber benachrichtigt wurde. Teillieferungen und Vorauslieferungen sind zulässig und können gesondert in Rechnung gestellt werden.

3.4. Das Recht des Kunden, wegen Lieferverzugs vom Vertrag zurückzutreten, ist ausdrücklich ausgeschlossen, sofern ein solcher Rücktritt nicht von DEMAN schriftlich gegenseitig vereinbart wird.

3.5. Im Falle eines von DEMAN zu vertretenden Lieferverzugs vereinbaren die Parteien ausdrücklich, dass der alleinige und ausschließliche Anspruch des Kunden eine im Vertrag festgelegte Vertragsstrafe ist. Höhe und Berechnung dieser Strafe richten sich ausschließlich nach den Bestimmungen in den Vertragsdokumenten. Diese Strafe stellt eine vollständige und abschließende Entschädigung für alle Verluste dar, die sich aus einem solchen Verzug ergeben, unter Ausschluss jeglicher anderer Ansprüche oder Rechtsbehelfe.

3.6. Nimmt der Kunde die Lieferung nicht ab, kann DEMAN nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten, Schadensersatz verlangen und den Kaufpreis in Rechnung stellen. DEMAN kann die Ware auf Gefahr und Kosten des Kunden einlagern.

3.7. Sämtliche Ansprüche des Kunden aus Verzug, außer den hierin ausdrücklich genannten, sind ausgeschlossen.

§ 4 Preise und Zahlungsbedingungen

4.1. Preise verstehen sich „ab Werk“ (EXW, INCOTERMS 2020) des jeweiligen Werkstandorts, exklusive Verpackung, Verladung, Transport, Versicherung, Steuern, Abgaben und Gebühren, sofern nicht anders schriftlich vereinbart.

4.2. Preisänderung: DEMAN ist berechtigt, die Preise anzupassen, wenn nach Vertragsschluss unvorhersehbare Kostensteigerungen (z.B. für Material, Löhne, Energie, Fracht) eintreten oder aufgrund von Gesetzesänderungen. Preise können auch angepasst werden, wenn Änderungen der Rohstoff- oder Energiekosten die Herstellungskosten erheblich erhöhen.

4.3. Bei Lieferungen mit Montage oder Dienstleistungen trägt der Kunde alle Nebenkosten, einschließlich Reisezeit, Reisekosten und Tagelöhne, nach den aktuellen Stundensätzen und Preislisten von DEMAN.

4.4. Sofern nicht anders vereinbart, gelten folgende Zahlungsbedingungen:

50 % des Preises bei Auftragsbestätigung.

40 % bei Benachrichtigung über die Versandbereitschaft.

Der Rest innerhalb von 30 Tagen nach Gefahrübergang.

4.5. Andere Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen fällig. Verzugszinsen werden in Höhe von 9,2 % über dem Basiszinssatz der EZB berechnet.

4.6. Im Falle von Zahlungsverzug oder Verzögerung bei der Stellung vereinbarter Sicherheiten werden alle Forderungen von DEMAN sofort fällig, und DEMAN kann seine eigenen Leistungen zurückbehalten, die Rückgabe gelieferter Gegenstände verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.

§ 5 Haftung

5.1. Die Haftung von DEMAN wird ausschließlich durch die Bestimmungen eines Vertrags geregelt. Gesetzliche Schadensersatzansprüche des Kunden sind hiermit im gesetzlich zulässigen Umfang ausgeschlossen.

5.2. DEMAN haftet nicht für Personen- oder Sachschäden des Kunden oder sonstige Schäden, die auf Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.

DEMAN

5.3. Der Kunde ist allein verantwortlich für das Sicherstellen einer sicheren Arbeitsumgebung, das Erteilen angemessener Sicherheitsanweisungen an sein Personal und für jegliche Personen- oder Sachschäden, die durch seine Mitarbeiter, Vertreter oder sein Nichtbefolgen der Betriebs- und Sicherheitsanweisungen von DEMAN verursacht werden.

5.4. Die Haftung für Folgeschäden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf entgangenen Gewinn, Produktionsausfall, Datenverlust, Ansprüche Dritter und Nutzungsausfall, ist ausdrücklich ausgeschlossen.

5.5. Alle Schadensersatzansprüche gegen DEMAN müssen vor einem zuständigen Gericht innerhalb eines Jahres ab dem Datum des Gefahrübergangs geltend gemacht werden, danach verjähren sie.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

6.1. Die gelieferte Sache bleibt bis zur vollständigen Begleichung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen von DEMAN gegen den Kunden aus der Geschäftsbeziehung im alleinigen Eigentum von DEMAN. Dieser erweiterte Eigentumsvorbehalt gilt auch, wenn Forderungen in eine laufende Rechnung einbezogen werden.

6.2. Im Falle des Zahlungsverzugs des Kunden ist DEMAN ausdrücklich berechtigt, den Liefergegenstand zurückzunehmen und weitere Lieferungen zurückzubehalten. Der Kunde muss DEMAN mindestens dreißig (30) Tage vor Einreichung eines Antrags auf Insolvenz oder ähnlicher Leistungen in einem gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Verfahren schriftlich benachrichtigen.

6.3. Der Kunde ist verpflichtet, DEMAN unverzüglich über jede Pfändung oder sonstige rechtliche Maßnahmen Dritter an dem Liefergegenstand zu informieren. Der Kunde ist verpflichtet, die vollstreckende Partei unverzüglich über den Eigentumsvorbehalt von DEMAN in Kenntnis zu setzen und DEMAN alle notwendige Unterstützung bei der Verteidigung seiner Eigentumsrechte zu leisten.

6.4. Dem Kunden wird das Recht eingeräumt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsverkehr weiterzuverkaufen. Zur Sicherung der Forderungen von DEMAN tritt der Kunde jedoch hiermit alle Forderungen und damit verbundenen Rechte aus einem solchen Weiterverkauf an DEMAN ab. DEMAN nimmt diese Abtretung an. Der Kunde ist verpflichtet, seinen Kunden in rechtlich wirksamer Weise von dieser Abtretung in Kenntnis zu setzen und DEMAN auf Verlangen die Kundendaten mitzuteilen. DEMAN ist berechtigt, den Abnehmer von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderungen direkt einzuziehen.

6.5. Der Kunde muss den Liefergegenstand mit der gebotenen Sorgfalt lagern und instand halten, alle planmäßigen Wartungsarbeiten von qualifiziertem Personal auf eigene Kosten durchführen lassen und eine angemessene Versicherung gegen übliche Risiken wie Diebstahl, Feuer und Wasserschäden unterhalten. Der Kunde tritt hiermit seine Versicherungsansprüche bis zur Höhe der ausstehenden gesicherten Forderungen an DEMAN ab.

§ 7 Aufrechnung und Zurückbehaltung

Der Kunde kann nur dann mit Forderungen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von DEMAN schriftlich anerkannt sind.

§ 8 Datenschutz

DEMAN verarbeitet die personenbezogenen Daten des Kunden gemäß den anwendbaren Datenschutzgesetzen (einschließlich der DSGVO) zum Zwecke der Vertragsabwicklung und des Kundendienstes. Der Kunde hat die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung und Widerspruch.

§ 9 Schlussbestimmungen

9.1. Der Vertrag unterliegt dem Recht der Volksrepublik China.

9.2. Der ausschließliche Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist das zuständige Gericht am Sitz von DEMAN in China. DEMAN ist jedoch auch berechtigt, den Kunden an seinem Gerichtsstand zu verklagen.

9.3. Sollte eine Bestimmung unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt.

II. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR MASCHINEN

§ 10 Geistiges Eigentum und Ortverantwortung

10.1. Alle Rechte an von DEMAN erstellten Werkzeugen, Zeichnungen und Plänen bleiben deren alleinigem Eigentum vorbehalten.

10.2. Der Kunde bestätigt, dass bereitgestellte Layouts den tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort entsprechen, und haftet für alle Folgen und Kosten, die sich aus Abweichungen ergeben.

§ 11 Werksabnahme (Factory Acceptance Test - FAT)

11.1. Eine Werksabnahme bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung und findet in den Räumlichkeiten von DEMAN während der üblichen Geschäftszeiten statt.

11.2. DEMAN wird den Kunden informieren, der auf eigene Kosten teilnehmen kann. Ist der Kunde nicht anwesend, ist das von DEMAN unterzeichnete Abnahmeprotokoll bindend.

§ 12 Gefahrübergang, Verpackung und Transport

12.1. Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Lieferung werkversendefähig ist („ab Werk“, INCOTERMS 2020). Dies gilt uneingeschränkt, auch wenn die Fracht von DEMAN bezahlt wird oder Teillieferungen erfolgen.

12.2. Verpackung wird gesondert berechnet, in handelsüblicher Weise ausgeführt und nicht zurückgenommen.

12.3. Der Kunde ist für die Organisation und Versicherung des Transports verantwortlich. Beanstandungen bezüglich des Transports müssen unmittelbar bei Empfang direkt beim Frachtführer geltend gemacht und dokumentiert werden, wobei DEMAN gleichzeitig zu informieren ist.

§ 13 Montage, Abnahme und Mitwirkung

13.1. Sofern Montage vereinbart ist, muss der Kunde auf eigene Kosten die gesamte notwendige Infrastruktur, Energie, Arbeitskräfte, Werkzeuge sowie geeignete Räumlichkeiten und Einrichtungen für das Personal von DEMAN bereitstellen.

13.2. Der Kunde muss alle notwendigen Informationen über die Baustelle (z.B. Lage verdeckter Kabel, statische Daten) bereitstellen und sicherstellen, dass alle Vorarbeiten abgeschlossen sind, sodass die Montage ohne Unterbrechung beginnen kann.

13.3. Der Kunde hat die Lieferung ohne schuldhaftes Zögern nach Fertigstellung abzunehmen. Die Abnahme gilt als erfolgt: (i) wenn der Kunde die Lieferung in den kommerziellen Betrieb nimmt; (ii) 3 Tage nach Abreise des Montagepersonals von DEMAN bei gleichzeitiger Inbetriebnahme; oder (iii) wenn der Kunde die Abnahme zu Unrecht verweigert. Die Abnahme darf nicht aufgrund unwesentlicher Mängel verweigert werden.

13.4. Verzögerungen, die durch mangelnde Mitwirkung des Kunden verursacht werden, führen dazu, dass der Kunde alle zusätzlichen Kosten (z.B. für Wartezeiten) trägt.

§ 14 Gewährleistung bei Sachmängeln

14.1. Der Kunde muss die Ware unverzüglich nach Empfang prüfen und etwaige offensichtliche Mängel unverzüglich schriftlich rügen, spätestens innerhalb von 7 Tagen nach Lieferung. Versteckte Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung schriftlich zu rügen, spätestens innerhalb von 7 Tagen nach Entdeckung und vor Ablauf der Gewährleistungsfrist.

14.2. Die Gewährleistungsfrist beträgt zwölf (12) Monate ab dem Datum des Gefahrübergangs, sofern im Vertrag nicht ausdrücklich anders vereinbart.

14.3. Die Primärleistung von DEMAN ist das Recht zur Nacherfüllung, nach ihrem Ermessen durch Reparatur oder Ersatzlieferung. Der Kunde muss dies ermöglichen und auf Verlangen die mangelhafte Ware auf eigene Kosten und Gefahr zurückzusenden.

14.4. Scheitert die Nacherfüllung, kann der Kunde eine weitere Nacherfüllung oder eine dem Mangel entsprechende Minderung verlangen. Das Recht des Kunden, wegen eines Mangels vom Vertrag zurückzutreten, ist ausdrücklich ausgeschlossen, sofern ein solcher Rücktritt nicht von DEMAN schriftlich gegenseitig vereinbart wird.

14.5. Gewährleistung für Gebrauchtmaschinen und Modifikationen: Für gebrauchte Maschinen, Umbauten oder Modifikationen von Fremdgeräten sind alle Gewährleistungsansprüche im gesetzlich zulässigen Umfang ausgeschlossen.

14.6. Die Gewährleistung deckt keine unerheblichen Abweichungen, optische Mängel, normale Abnutzung oder Schäden, die sich aus unsachgemäßer Handhabung, Lagerung, Wartung oder Nutzung durch den Kunden oder Dritte ergeben.

14.7. Verjährung: Alle Gewährleistungsansprüche müssen innerhalb eines Jahres nach Gefahrübergang gerichtlich geltend gemacht werden, andernfalls verjähren sie.



III. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR SOFTWARE

§ 15 Lizenzgewährung

15.1. Der Kunde erhält ein nicht-exklusives, unbefristetes Recht, die gelieferte Software auf der bezeichneten Ausrüstung zu nutzen. Diese AGLB gehen etwaigen "Shrink-Wrap"-Vereinbarungen vor.

15.2. Unterlizenzierung, Reverse Engineering, Dekompilierung oder Disassemblierung der Software sind untersagt.

15.3. Eine einzelne Lizenz erlaubt die Installation auf einem Computer. Bei mehreren Lizenzen muss der Kunde sicherstellen, dass die Anzahl der gleichzeitigen Nutzer die Anzahl der erworbenen Lizenzen nicht überschreitet.

§ 16 Lieferung und Audit

16.1. DEMAN liefert die Software in maschinenlesbarer Form. Der Quellcode ist von der Lieferung ausgeschlossen.

16.2. DEMAN ist berechtigt, die Lizenznutzung des Kunden mit einer Frist von 14 Tagen zu überprüfen. Der Kunde muss mitwirken.

§ 17 Gewährleistung für Software

17.1. DEMAN gewährleistet, dass die Software ihren Spezifikationen entspricht, gewährleistet jedoch keinen unterbrechungs- und fehlerfreien Betrieb.

17.2. Für gemeldete Fehler wird DEMAN nach eigenem Ermessen eine verbesserte Version liefern, die Software ändern oder eine Problemumgehung bereitstellen.

17.3. Die Gewährleistungsfrist beträgt zwölf (12) Monate ab Installation.

§ 18 Übertragung und Eingriff

18.1. Jede Übertragung der Software an einen Dritten muss DEMAN unverzüglich mitgeteilt werden. Der Kunde muss dann die Nutzung einstellen und alle Kopien löschen.

18.2. DEMAN ist berechtigt, in die Softwarefunktionalität einzugreifen und diese einzuschränken, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.

IV. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR WARTHALTUNG

§ 19 Voraussetzungen

19.1. Wartungsleistungen setzen eine separate schriftliche Vereinbarung voraus, die den Umfang, Reaktionszeiten und Servicefenster festlegt.

19.2. Der Kunde muss dem Personal von DEMAN während der normalen Geschäftszeiten einen sicheren Zugang zur Ausrüstung gewähren.

§ 20 Serviceumfang

20.1. Hotline-Support: Telefonischer Support in englischer Sprache für Installation und Fehlerklärung.

20.2. Fernwartung: Support über Fernverbindung, vorbehaltlich der Zustimmung des Kunden. Telekommunikationskosten trägt der Kunde.

20.3. Vor-Ort-Service: Wird erbracht, wenn eine Fernbehebung nicht möglich ist, zu den aktuellen Stundensätzen zuzüglich Reisekosten in Rechnung gestellt.

§ 21 Ausschlüsse

Die Wartung umfasst nicht:

- a) Schäden infolge von Unfall, Vernachlässigung, Missbrauch oder unsachgemäßer Installation
- b) Modifikationen, die ohne schriftliche Zustimmung von DEMAN vorgenommen wurden
- c) Verbrauchsmaterialien und Teile, die normaler Abnutzung unterliegen
- d) Softwarewartung, sofern nicht ausdrücklich in der Vereinbarung enthalten

§ 22 Notdienste

22.1. Notdienste außerhalb der vereinbarten Servicezeiten sind zu den aktuellen Notdienstätzen von DEMAN verfügbar.

22.2. Reisezeit und -kosten für Notrufe werden gesondert berechnet.

V. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR ERSATZTEILE

§ 23 Gewährleistung für Ersatzteile

23.1. Die Gewährleistungsfrist für Ersatzteile beträgt 6 Monate ab Lieferung.

23.2. Für vom Kunden eingebaute Ersatzteile bestehen Gewährleistungsansprüche nur, wenn die Installation von qualifiziertem Personal und gemäß den Spezifikationen von DEMAN durchgeführt wurde.

23.3. Die Gewährleistung für Ersatzteile erstreckt sich nicht auf Verschleißteile, die in der zugehörigen Dokumentation ausdrücklich aufgeführt sind.

§ 24 Rückgabe von Ersatzteilen

24.1. Die Rückgabe von Ersatzteilen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch DEMAN.

24.2. Für alle zurückgegebenen Artikel wird eine Bearbeitungsgebühr von 20 % berechnet, es sei denn, die Rückgabe erfolgt aufgrund eines nachgewiesenen Mangels, für den DEMAN verantwortlich ist.

24.3. Kundenindividuell gefertigte oder speziell bestellte Ersatzteile können nicht zurückgegeben werden.



VII. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR SCHULUNGSLEISTUNGEN

§ 25 Durchführung der Schulung

25.1. Alle von DEMAN erbrachten Schulungsleistungen unterliegen den in der Schulungsvereinbarung festgelegten Bedingungen, sofern nicht ausdrücklich in einem separaten Schulungsaddendum eines von beiden Parteien unterzeichneten Vertrags anders vereinbart.

25.2. Die Schulungen werden entweder in den von DEMAN bestimmten Einrichtungen oder vor Ort beim Kunden durchgeführt, wie von den Parteien gegenseitig vereinbart und in der jeweiligen Auftragsbestätigung oder im Schulungsplan angegeben.

25.3. Für vor Ort beim Kunden durchgeführte Schulungen stellt der Kunde auf eigene Kosten angemessene Schuleinrichtungen, Ausrüstung und eine geeignete Arbeitsumgebung bereit, wie von DEMAN für die effektive Durchführung der Schulung vorgegeben.

25.4. Die Schulungsgebühr richtet sich nach dem Vertrag, der Auftragsbestätigung oder der zugehörigen Preisliste. In Ermangelung einer spezifisch vereinbarten Gebühr gilt der Standardlistenpreis von DEMAN für die jeweilige Schulungsleistung zum Zeitpunkt der Bestellung.

§ 26 Stornierung und Änderungen

26.1. Schulungstermine können bei einer Absage mindestens 15 Werktagen im Voraus kostenlos verschoben werden.

26.2. Bei Stornierungen mit weniger als 15 Werktagen Vorlauf werden 50 % der Schulungsgebühr fällig.

26.3. Bei Stornierungen mit weniger als 5 Werktagen Vorlauf werden 100 % der Schulungsgebühr fällig.